

## **Luxuslimousine in Schwarz geliefert**

### ***statt in der vereinbarten Farbe "Le Mans Blue Metallic": Käufer darf die Annahme verweigern***

Bei einem amerikanischen Autohersteller kaufte ein deutscher Kunde einen Luxusschlitten für 55.000 US-Dollar: Chevrolet Corvette. Laut Kaufvertrag sollte das Fahrzeug in der Farbe "Le Mans blue Metallic" lackiert sein. Als der Käufer sein Auto beim deutschen Vertragshändler abholen wollte, stand da allerdings ein schwarzer Chevrolet.

Der Kunde legte jedoch Wert auf die blaue Farbe und weigerte sich, den Wagen mitzunehmen. Er werde nicht zahlen, kündigte er an, denn der Autohersteller habe den Kaufvertrag nicht erfüllt. Daraufhin verklagte ihn der Autohändler - dem der Hersteller seine Rechte abgetreten hatte - auf Zahlung des Kaufpreises.

Zunächst vergeblich, denn die Vorinstanzen erklärten, die Lieferung einer schwarzen statt einer blauen Corvette stelle keine erhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers dar. Das sah der Bundesgerichtshof anders: Er stufte die falsche Farbe als erheblichen Sachmangel des Fahrzeugs ein, der den Käufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtige (VIII ZR 70/07).

Von der im Kaufvertrag vereinbarten Farbe abzuweichen, sei eine erhebliche Pflichtverletzung. Das gelte auch dann, wenn der Käufer vor seiner Entscheidung andere Farben in Erwägung gezogen haben sollte. Denn die Lackfarbe bestimme wesentlich das Erscheinungsbild eines Wagens und zähle zu den Kriterien, die bei der Kaufentscheidung eine wichtige Rolle spielten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/luxuslimousine-in-schwarz-geliefert>